

GEBÜHRENSATZUNG

für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Eltern-Kind-Spielgruppen entstehenden Kosten werden von den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird die in Abs. 3 (Gruppe 11 der Gebührenstaffel) genannte Regelgebühr festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr gestellt wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr ist auf Vordruck unter Beifügung der Einkommensnachweise zu stellen. Die Einkommensnachweise werden der/dem Antragssteller/in umgehend wieder zurückgegeben. Eine evtl. Herabsetzung der Gebühr wird vom ersten Tag des Antragsmonats an vorgenommen. Die Festsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr wird der/dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.
- (2a) Eine Staffelung der Gebühr sowie Zuschüsse gem. Abs. 6 a werden ab Beginn des Antragsmonats gewährt.
- (3) Die Gebühren werden monatlich gem. der anliegenden Gebührenstaffel erhoben.
- (4) Die Einkommensgrenze richtet sich nach den Vorschriften des § 90, Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII) in Verbindung mit § 20 KiTaG. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag ist nur zur Hälfte für die Gebührenzahlung einzusetzen. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (5) Das anrechenbare Einkommen ist das Familien-Nettoeinkommen. Es setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller in einer Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) lebenden Personen.

Zu den Einkünften zählen u.a. Arbeits-Nettoeinkommen, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge. Das Arbeits-Nettoeinkommen ergibt sich nach Abzug der nach dem Wohngeldgesetz vorgesehenen Pauschale für Steuern und Sozialabgaben vom Brutto-Einkommen. Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

- (6) Das Monatsnettoeinkommen wird in der Regel berechnet aus dem Durchschnittseinkommen des Kalenderjahres des Vorjahres vor Antragsstellung. Sofern Einkünfte erst später erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende Monats-Nettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate.
- (7) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 9) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Für das zweite Kind in einer Kindertagesstätte wird eine Geschwister-Ermäßigung von 50 % gewährt.

Werden 3 oder mehr Kinder gleichzeitig in Kindertagesstätten betreut, so wird ab dem dritten Kind keine Gebühr mehr erhoben.

- (9) Die ermäßigten Gebühren gelten für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Essengeld

Für die Teilnahme an dem gemeinsamen Mittagessen (obligatorisch für Krippen-, Hort-, Ganztagsbetreuung und verkürzte Ganztagsbetreuung) wird ein Essengeld erhoben, dessen monatliche Höhe durch den Verwaltungsausschuss festgesetzt wird.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tage der zugesagten Aufnahme ein. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, sonst die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt auch für das Essengeld.
- (2) Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, so ist die festgesetzte Gebühr voll zu entrichten. Eine Kürzung kann bei Erkrankung von über 4 Wochen Dauer oder Kuraufenthalt beantragt werden. Es wird dann die halbe Gebühr erhoben. Die Dauer der Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen zu keiner Gebührenerkürzung.
- (4) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

§ 4 Zahlung

- (1) Zahlungspflichtig für Betreuungsgebühren und Essengeld sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung der Stadt Burgdorf

besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte infrage, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Burgdorf zu überweisen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Härteregelung

Die Stadt Burgdorf kann die Benutzungsgebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall bei wirtschaftlicher Notlage des Gebührenpflichtigen oder zur Vermeidung von Härten geboten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

Anlage

STADT BURGDORF

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kindergärten und Horte

	Zeitstufe	B	C	D	E	F
Lfd. Nr.	Gruppe in %	4 Std.	5 ½ Std.	7 Std.	8 ½ Std.	10 Std.
1	bis zur Einkommensgrenze.	69,00 €	82,00 €	94,00 €	106,00 €	118,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	72,00 €	85,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €
3	bis 25 %	75,00 €	88,00 €	100,00 €	112,00 €	124,00 €
4	bis 30 %	78,00 €	91,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €
5	bis 40 %	84,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €
6	bis 50 %	90,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €	139,00 €
7	bis 65 %	99,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €	148,00 €
8	bis 80 %	108,00 €	121,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €
9	bis 100 %	120,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €	169,00 €
10	bis 115 %	129,00 €	142,00 €	154,00 €	166,00 €	178,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	136,00 €	149,00 €	161,00 €	173,00 €	185,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf
Kinderkrippen

	Zeitstufe	C	D	E
Lfd. Nr.	Gruppe in %	5 ½ Std.	7 Std.	8 ½ Std.
1	bis zur Einkommensgrenze	160,00 €	176,00 €	198,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	164,00 €	180,00 €	202,00 €
3	bis 25 %	168,00 €	184,00 €	206,00 €
4	bis 30 %	171,00 €	187,00 €	209,00 €
5	bis 40 %	179,00 €	195,00 €	217,00 €
6	bis 50 %	186,00 €	202,00 €	224,00 €
7	bis 65 %	197,00 €	213,00 €	235,00 €
8	bis 80 %	209,00 €	225,00 €	247,00 €
9	bis 100 %	224,00 €	240,00 €	262,00 €
10	bis 115 %	235,00 €	251,00 €	273,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	243,00 €	259,00 €	281,00 €